



Um Deine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gem. RuStaG 1913 nachweisen zu können, benötigst Du einige Unterlagen von Standesämtern und Archiven der Standesämter. Hier ein paar Hinweise, welche Unterlagen in welcher Form erforderlich sind, um die Abstammung prüfen zu können:

Bitte bei der Einholung der Unterlagen beachten:

Beantrage bitte bei den zuständigen Standesämtern/Archiven **schriftlich/per Mail** die Unterlagen und bestehe auf eine „**beglaubigte, vollständige Ablichtung aus den papiergebundenen Altregistern (Geburts-/Heirats-/ggf. Sterbebuch oder -register) mit allen Randnotizen, Hinweisen und Vermerken**“! Am besten übernimmst Du diesen Text genauso in Deine Anfrage per Mail oder Brief.

Die papiergebundenen Register sind die Urschriften!

Bei Antragstellung bitte auf folgende Paragraphen Bezug nehmen (selbst nachzulesen siehe Anhang): PStG-VwV - Allg. Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz - vom 29. März 2010; gem. Paragr. 55.1.4 /76.2.1

Nur bei Nachweis einer Ablehnung (deswegen schriftlich oder per Mail) können wir dann ggf. andere Dokumente heranziehen.

Welche Unterlagen werden benötigt, um die Staatsangehörigkeit nachzuweisen?

Es werden als beglaubigte Ablichtung benötigt (bitte in zeitlicher Reihenfolge ordnen und obenstehenden Hinweis zur Beantragung beachten):

- Auszug aus dem Geburtsregister des Erklärenden
 - Erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes
 - Nur im Falle der Verweigerung: ersatzweise digitalen Registerauszug bzw. Geburtsurkunde beilegen / anfordern
Wichtiger Hinweis: Zu beachten ist, daß die Urkunde Angaben zu den leiblichen Eltern enthält.
Die sogenannte „kleine Geburtsurkunde“ reicht nicht aus.
- Auszug aus dem Geburtsregister und Eheregister der Ahnen bis vor 1913
 - Erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes/ des Ortes der Eheschließung des jeweiligen Ahnens
 - Ableitung erfolgt
bei ehelicher Geburt über den leiblichen Vater,
bei unehelicher Geburt über die leibliche Mutter usw.
Wichtiger Hinweis: Haben die Eltern nach der Geburt geheiratet oder wurde durch den Standesbeamten für das Kind ein Hinweis auf eine Legitimation eingetragen, so gilt das Kind nicht mehr als unehelich und es ist über den Vater abzuleiten.



- Falls bei den Ahnen nachweislich (per Schriftverkehr bitte belegen) keine Geburts-/ bzw. Heiratsregisterauszüge zu beschaffen sind, bitte Sterberegisterauszüge beifügen.

Ableitung für Frauen, die eine Ehe geschlossen haben (verheiratet, geschieden, verwitwet)

Eine Frau verliert durch Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit und erwirbt die des Ehemannes (vgl. RuStAG 1913, § 17.6). Diese Staatsangehörigkeit behält sie auch nach einer Scheidung und nach dem Tod des Ehemannes. Daher muss sie die Ableitung über ihren letzten Ehemann vornehmen. Somit bezieht sich die Herleitung nicht auf sie selbst, sondern auf ihren letzten Ehemann, von dem sie die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Außerdem ist das Zusatzformular „für Angaben zur Eheschließung“ abzugeben bzw. im Portal die Registerkarte Abstammung Ehe auszufüllen, welche Angaben zu allen Eheschließungen enthalten. Hierfür sind die entsprechenden Registerauszüge über Eheschließungen und Scheidungen mit einzureichen. (Bei Scheidungen einen standesamtlichen Nachweis vorlegen, meist im Geburten- oder Heiratsregister als Hinweis vermerkt!)

Wichtiger Hinweis zum Antragsformular: momentan können wir keine 2. Ableitung über Geburt bei verheirateten/geschiedenen/verwitweten Frauen durchführen

Ermittlung der Gemeinde und des Bundesstaats im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918 (SDR 1918)

Sowohl für Deine Wohnsitzgemeinde als auch für die Geburtsorte der Ahnen muß Du die Gemeinden dem korrekten Bundesstaat im Staatlichen Deutschen Recht 1918 (SDR 1918) gemäß RuStAG 1913 in Verbindung mit Art. 1 der Reichsverfassung 1871 zuordnen. Für die Einordnung findest Du auf folgender Seite ein geeignetes Nachschlagewerk, in welchem Du Deine Gemeinde recherchieren kannst:
http://www.gemeindeverzeichnis.de/gem1900/abc/abc.htm?abc_2.htm

Noch eine Bitte: die Annahme Deiner Willenserklärung, dessen Bearbeitung sowie die anschließende Ausstellung eines vorläufigen Staatsangehörigkeitsausweises geschieht zu 100 % auf ehrenamtlicher Basis. Die staatliche Wahlkommission der Gemeindevereinigung Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ist weder ein Dienstleistungsunternehmen noch ein Pendant zu einer „B R D - Behörde“ mit gut entlohnerten, vollberuflichen Schein-Beamten. Die staatliche Wahlkommission ist vielmehr eine Gemeinschaft, deren Mitglieder alle zusammen einen Weg aus dem Notstand gehen.

Jeder Willenserklärende ist daher dazu eingeladen, sich in der Gemeindevereinigung aktiv mit einzubringen, um den Notstand gemeinsam schneller zu beenden. So wird aus einem „Wir für Euch“ ein „Wir für uns Alle“.

Wir alle sind daher darauf angewiesen, daß jeder einzelne Antrag so korrekt und vollständig wie möglich gemacht wird, um die Ressourcen sinnvoll zu nutzen.



Anhang

Auszug PStG-VwV - Allg. Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz - vom 29. März 2010:

- § 55 Personenstandsurkunden
- 55.1 Ausstellung von Personenstandsurkunden
- 55.1.4 Aus einem Alt- oder Übergangsregister ...

(55.1.4

Aus einem Alt- oder Übergangsregister werden anstelle von beglaubigten Registerausdrucken beglaubigte Abschriften ausgestellt; dies gilt nicht für die als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher. Näheres hierzu siehe Nummer 76.2.1

*76.2.1: Wird **das papiergebundene Register** für die Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks verwendet, so wird eine beglaubigte Abschrift des Personenstandseintrags möglichst durch Ablichtung hergestellt;).*

https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/downloads/Webs/PERS/Temen/Rechtsquellen/allgvv.pdf?__blob=publicationFile&v=1